**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

Heft: 6

**Artikel:** Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94606

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"bie Erzielung gesteigerter Wehrfahigfeit fur Beiten ; ber Befahr"

mehr und mehr hintangefest, der Spielerei geopfert. Un Stelle ber Ginfachheit und Zwedmaßigfeit trat Blendwert, an Stelle bes ehrlichen Bettfampfes in ber Schieffunft - Ehrgeig und Babfucht.

Das war ber Standpunft ber Schuten und bis Schutenwesens bis vor noch gang furger Beit.

Das nimmer rubende Rad ber Beit icheint nun aber auch in biefen gebrechlichen Buftanb unferes fdweizerifden Schugenwefene einzugreifen und beffen beffere Seite wieber hinaufzufehren.

Bereits hat bie militarifde Reorganisation ber Scharficugentorpe biefe wieder gehoben, die Refru= tirung zu tenselben wird ihr Augenmert auf folche Leute richten, beren Tauglichkeit fie jum Gintritt in biefes Glitenforps berechtigt, und eine zwedentfprechende Inftruttion wird bie Beran = und Fort= bilbung biefes Rorps heben, mahrend anderseits ber Scharficute in Bezug auf die Belaftung in Equi= pirung und Bemaffnung nichts Außerordentliches ju leiften bat.

Wofern nun die Tauglichkeit zum Gintritt berech= tigt, fann die bobe Ruglichfeit der Scharficugenforpe nicht in Frage fteben.

Das Terrain richtig benüten und von einer Bofi= tion auf die andere rafch übergeben zu fonnen, größt= mögliche Beweglichfeit und Ausbauer zu entwickeln, bie Diftangen mit möglichfter Genauigfeit ju ichaten wiffen und sowohl auf größere Entfernungen als auf fleinere Bielpuntte Birffames zu leiften, find Gigenschaften, die namentlich ben Schaffcugen fomuden follen. -

Auf die Bewaffnung der Schuten übergebend, ift erflärlich, bag die verlangte Leiftung auch durch bie entsprechende Baffe unterftut werden muß, und in biesem Sinne hat die schweizerische Behorde ben Repetirstuger adoptirt.

Diefe Baffe unterscheibet fich vom Repetirgewehre

- 1. burd Anbringung eines Stechere,
- 2. durch zu anhaltenderem Bielen geeignetere Rol= benfappe,
  - 3. durch etwas feineres Rorn,
- 4. bamit burch vermehrtes Bewicht (Rolbenkappe und Stechertheile) basjenige bes Bemehres boch nicht überschritten werbe, ift ber Lauf um 60 Mm. furger als beim Bewehr, wodurch der Treffficherheit feinerlei Ginbuße ermachet.

In Bezug auf ben Stecherabzug verlangte bie Militarbehorde, bag auch ohne Benütung tee Stedere ber Abjug ohne Anftand gebraucht, ber Stuper auch jum Schnellfeuer verwendet werden fonne und es war biefer Forberung an bem im August 1870 eingereichten Modelle gebührend Rechnung getragen.

Benn nun tropbem feither geraume Beit verftri= den ift, ohne bag bie Schuten im Befite folder Waffen find, fo ift baran namentlich Schuld, bag bie Ordonnang und Zeichnung, mit deren Ausarbei= tung ber Bermalter bes eibg. Rriegemateriale betraut war, erft im September und Oftober 1871 ausge= geben wurden, und zwar vom Modelle abweichenb

Borfdrift ausgeführten erften Stuter fich nicht als zwedentsprechend erwiefen.

Namentlich war bie vorgeschriebene Stecherkon= ftruftion eine verfehlte und ben Forberungen nicht entsprechende, indem bas Abzuggewicht ohne Stecher= benütung burchschnittlich 17-18 Pfund betrug. Anberseits wurde auch Anschlaglange und Rolben= tappe burch genannte Borfdrift verunftaltet.

Die Militarbehörde fah fich baber ju einer Ab= anberung veranlaßt, nach welcher nun bie Schuten= maffe fonftruirt wirb.

Der Stecher wurde bei biefem Anlaffe in ber An= gabl feiner Theile vermindert und entspricht im Uebrigen in ber nun aboptirten, aus ber eidg. Mon= tirmerfftatte von Rontrolleur Thury hervorgegangenen Ronftruftion volltommen allen Anforderungen.

Gleichzeitig ift auch an Rolben und Rolbenkappe bie nothige Menderung vorgenommen worden.

Der Repetirftuger hat nun blos zwei Bestandtheile mehr als bas Gewehr, ift eine ausgezeichnete Baffe, welche von den Scharfichuten begrüßt werben wird.

# Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathsfigung vom 8. November 1871.) (Fortsetzung.)

Wenn man aber auch hier bie Frage fich ftelle, ob Grunde vorhanden feien, um die Rantone vom Wehrwesen auszuschließen, so liege die Antwort bar= auf ohne Weiteres vor; benn wenn für die Militar= bedürfniffe größere Ausgaben gemacht werden wollen, so werden eben die Rantone so oder anders in Mit= leibenschaft zu ziehen sein. 3m Ganzen werden auch bei der gestellten Rechnung die Rantone nicht ge= winnen. Gin Bewinn werbe nur barin liegen, bag fie an die Mehrkoften von 2 Millionen Franken nicht weiter beizutragen haben follen. Db aber ber Bund bestehen fonne, ob es bei ben angenommenen 7 Millionen Franken für Militarzwecke in ber Bu= funft fein Bewenden haben werbe, erfcheine fcon beghalb mehr als zweifelhaft, wenn man berucffich= tige, daß wenn die Rantone nicht mehr beizutragen haben, aledann auch bas Militarbudget nicht angft= lich beanstandet werden burfte. Bleibe man aber bei ben aufgestellten Anfagen, fo tomme gu ben 7 Millionen noch eine andere Million Franken gu öffentlichen Zwecken. Siefur werben aus ben Bollen und Boften, aus ben Militarerfatfteuern und aus ber aufgehobenen Bortofreiheit 51/4 Millionen Gin= nahmen berechnet. Somit bleiben immer noch 23/4 bis 3 Millionen Franten zu beden. Man hoffe zwar auf eine Steigerung ber Boll= unb Boftertrage. Allein bie Begehrlichkeit und bie fich mehrenben Ausgaben werden diese Hoffnung bald genug ber= unterstimmen. Man verweise ferner barauf, bag mit bem Jahr 1876 bie entgegenftehenden Sandele= vertrage ablaufen werben, bag wir alebann freie hand gewinnen und die Tarife nach Ermeffen er= hohen konnen, fo daß es uns möglich fein werde, von baber bie Mittel gur Dedung bes Defigits gu und unrichtig, in Folge beffen auch die nach diefer lerzielen. Diefe Rechnung erscheine jedoch nicht gu=

verläffig, fcon beghalb nicht, weil man mit ber | Einführung ber neuen Organisation ichwerlich bis nach Ablauf ber Bertrage werbe marten wollen ober tonnen. Diefer Rechnung ftebe bie andere gegen= über, welche bem bunbeerathlichen Antrag ju Grunde gelegt worben fei und nach welcher mit größerer Wahrscheinlichkeit auf eine Deckung bes Ausfalles gegahlt werben tonne. In jebem Falle erfcheine es nicht gerechtfertigt, aus finanziellen Grunden auf bie Betheiligung ber Rantone verzichten zu wollen. Inzwischen liege, wie bemerkt, bie Entscheibung nicht in ber Finangfrage, fonbern fie hange wefentlich von politischen Ermägungen ab, weil hier offenbar ber politische Befichtepunkt prabominire. Frage man nach ben politischen Grunben, um bie Rantone aus= auschließen, fo habe man gestern barauf erwibert, bag alles Große, was bei uns gefchehen, burch bie Centralisation geleiftet worden fei. Das Größte auf biefem Bebiete feien nun aber bie Gifenbahnen, bie Flußforrettionen, die Alpenstragen, die Telegraphen und bas Polytednifum. Mit Ausnahme bes let= tern verbanten alle jene Schöpfungen ihre Erifteng ber Privatthatigfeit ober ber Rooperation bes Bun= bes und ber Rantone. Der richtige Schlug burfte baber vielmehr ber fein, bag wir an biefem Syfteme ber Rooperation auch fur bie Butunft festhalten follen. 3m Militarmefen follen ben Rantonen nach ber Minderheit ober nach bem Bunbesrath noch fol= genbe Attribute gutommen: Die Stellung und Dr= ganifation ber Mannschaften und ber Befit bes Rriegemateriale. Diefer Befit habe ben Werth, bag bie Rantone im eigenen Saufe noch Meifter feien, und baß fie in biefem Saufe Ordnung haben tonnen. Wenn bagegen ber Bund Alles übernahme, fo werbe er entweber eigene Beamte ernennen ober er werbe bie Rantonalbehörben zu feinen Organen machen. Bable ber Bund felbfifianbige Bramte, fo entftebe bieraus eine Doppelregierung in ben Rantonen, mas ju mannigfaden Reibungen und Intonvenienzen fub= ren muffe. Nehme er bagegen bie Regierungen gu feinen Organen, fo finten biefe ju blogen Brafet= turen ber Bunbeeregierung berab und jedenfalls werben fie in ihrem Saufe nicht mehr Meiffer fein. Mit der Militarhoheit besitzen die Rantone noch die Möglichkeit, im Junern noch fur Rube und Ord= nung forgen zu konnen, mit der volligen Centrali= fation mußte fich biefes auch vollig anbern; benn wer einen Dritten ju Gulfe rufen muffe, ber fei nicht mehr fein eigener Berr; er fei vielmehr felbst ein Soupbeburftiger. Wenn bie Gibgenoffenichaft bie Waffen und die Munition an fich giebe, fo merben bie Rantone im Nothfall genothigt fein, beim Bund um die Erlaubnif jum Bebrauch biefer Begen= ftande einzufommen, wenn fie im Innern ber Rubeflorung vorbeugen ober ben verletten Frieden wieber herstellen wollen. Man fage zwar, bie Ran= tone werben bie Intervention bes Bunbes anrufen. Allein, wie bies bie Erfahrung binlanglich lebre, fo fonvenire ein foldes Borgeben weber ber Bevolfe= rung, noch ben Rantoneregierungen, noch bem Bunde felbft, und es ware geradezu eine Umtehrung unferes Staaterechtes, wenn ber Bund berufen werben follte, I Augerrhoben 48 Mann, mahrend St. Gallen einen

fich überall in ber angegebenen Beife einzumischen. Mit biefem Momente mare es um bie fantonale Bobeit geschehen und mit ber Abgabe ber Baffen ware bie Souveranitat berfelben ohne Beiteres ab= gebanft. Gin Bunbeeftaat bestehe nicht mehr, wenn nur noch eine Macht vorhanden fei. Die Rantone werben unter folden Umftanben an ihrer Souvera= nitat auch fein Intereffe mehr haben fonnen; benn bas, mas ihnen fortan noch bleibe, habe neben bem, was ihnen genommen werbe, feine mahre und leben= bige Bebeutung mehr.

Das ift bas Botum, welches fr. Bunbesrath Dr. Dubs gegen bie absolute Centralisation bes Militar= wefens gehalten hat.

Bom Standpunkte ber Rommiffionemehrheit ausgebend (gangliche Centralifation), wird junachft auf= mertfam gemacht, bag eine einheitliche und nachhal= tige Inftruftion um fo weniger abzuweisen fei, als wir nach unfern Berhaltniffen in einigen Bochen Das leiften follen, wofur andere Staaten Jahre verwenden konnen. Das Opfer fei übrigens nicht fo bedeutend, ba es größtentheils ichan gebracht fei, und felbst in Beziehung auf die Gentralisation ber Berwaltung fei in ber Tagfatung bes Jahres 1848 bereits ein Antrag gestellt worden, ber auf baejenige hinausziele, mas jest angestrebt werbe. Schon ba= male fei, und mit allem Rechte, geltend gemacht worben, baß Grunde einer hohern politischen Ord= nung für jene Ginrichtung fprechen. Allerbinge gebe ber Organisationsentwurf von 1868 nicht fo weit, allein feither feien zwei inhaltreiche Jahre barüber hingegangen, beren Lehren eines großen Ginbruckes auf jeden Denkenden nicht hatten verfehlen konnen. Bis jum Jahre 1848 habe bie Schweiz eine rein foberative Armee gehabt und was fie als folche ge= leiftet, muffe ale ein mahres Runftwerk bezeichnet werben. Allein mit folden Runftwerten reiche man am Allerwenigsten im Militarmefen aus, benn bier wolle man Rlarbeit und jene Bestimmtheit, an wel= der es unferer alten Armee ohne Anderes habe feb= len muffen. Aber auch jest noch leiben wir vielfach an ben nämlichen Bebrechen. Go moge man fich er= innern, bag wir noch gegenwärtig 22 Balbbataillone und 34 vereinzelte Infanteriefompagnien befigen. Größer fei ber Uebelftand bei ben Schuten. Die Schütenkompagnien feien taktifch nicht mehr verwendbar gewesen, weghalb man fie in Bataillone jufammengefaßt habe. Dabei fei jedoch bas Dig= verhaltniß zu Tage getreten, daß bie Stabe, weil vom Bunde gebilbet, von biefem abhangig feien, mahrend bie Truppen nach wie vor ben Rantonen angehoren. Für bie Artillerie und ben Train halte es schwer, die nothigen Pferbe aufzufinden. Der Bund habe fich baber fcon im Jahre 1867 ge= nothigt gefeben, über bie Bilbung ber Parffom= pagnien eine besondere Berordnung zu erlaffen. Das Bild, welches einzelne folder Rompagnien gewähren, mache einen gang besonbern, faft unglaublichen Gin= brud ber Mangelhaftigfeit und Ungwedmäßigfeit. So liefere g. B. ju einer folden gusammengewur= felten Rompagnie ber Ranton Burich 13, Glarus 19,

Pferbeargt bagu ftelle und ber Bund 45 Pferbe bagu i liefere. Bei ber Artillerie habe wieder beispielemeife Margau 34 Offiziere zu ftellen, es fehlen ihm aber 12 ober 35 %, Genf fehlen 37 %, Graubunden 38 %, Bafelland 40 %. Dagegen befite Bafelstabt einen Uebericus von 50%, ohne daß jedoch mit biefer Spertrophie ber entgegenstehenben Anamie irgenb geholfen werben tonnte; weil jene übergabligen Offi= giere anderwarts nicht verwendet werden burfen.

Noch furglich babe ber Bund in mohlverstandenem Intereffe 2 Millionen Franken fur 14 neue Batte= rien bewilligt. Wenn biefe Bewilligung aber fruct= bar werben folle, fo burfe man hiebei nicht fteben bleiben, vielmehr muffe man auch fur Mittel forgen, um bie versonellen Rrafte aufzufinden, welche jene Batterien bedienen follen. Wir muffen bem Bunbe es möglich machen, bei ber Organisation auch über bie besonbern Rantonegrengen binauszugeben; wir muffen ihn mit einem Worte von folden schäblichen Demmniffen befreien. Werfe man ein Auge auf bie materielle Ausruftung und lege man babei bie 3n= spettionen von 1870 ju Brunde, fo muffe man ge= fteben, bag bas Refultat, milbe gefagt, nicht befriebige. Rur zwei Rantone haben fich im Befite aller Begenftanbe befunden, welche vom Befete geforbert werben. Allerdinge und mit Unerfennung hebe man bervor, bag eine Reihe anberer Rantone bem Biele giemlich nabe fommen, allein nur Burich und Bafel= ftabt hatten basfelbe auch wirklich und im gangen Umfange erreicht. Bezüglich ber Befleibung fehlen 39.000 Rapute und die Mehrzahl ber Rantone be= fite bie Rorpsausruftung fur bie Landwehr nicht, fo daß biefer gewiß wichtige Theil der Armee da= mals von ber felbtuchtigen Mannschaft hatte in Ab= jug gebracht werben muffen. Wir fonnen bochftens 104,000 Dann geborig ausruften und eine anftan= bige Referve für biefelben gurudlegen, mahrend, wie bemerft, von einer entsprechenden Ausruftung ber Landwehr nicht die Rede fein durfe. Bas die per= fonliche Ausruftung anbelange, fo fei es nur ju gewiß, bag in einzelnen Rantonen, wenn ber Gol= bat bie vorgeschriebene Summe an die Ausruftung nicht zu leiften vermoge, biefe von feinem Golbe in Abzug gebracht werbe, ober bag man ihm auflege, fich als arm bescheinigen zu laffen, in welchem Ber= fahren nur eine ausgiebige Quelle ber Depravation ber Bürger erblickt werden muffe. Freilich wende man ein, warum benn ber Bunbegrath ben Urt. 56 ber jetigen Militarorganisation nicht gur Anwenbung bringe und an der Sand besfelben bier Ord= nung zu ichaffen fuche. hierauf entgegne man aber, daß nach der gegenwärtigen Ginrichtung der Bund eben nicht befehlen tonne, sondern es auf ben guten Willen der Kantone ankommen laffen muffe, und beghalb gerade fei bie halbsouverane Stellung ber Rantone im Militarmefen eine unhaltbare geworden. Entweber muffe man es barauf antommen laffen, ob die Rantone eine ordentliche Armee aufammen= zubringen vermögen, ober man forge fofort für bas unabwendlich Rothwendige; benn wenn die Kantone die Praftanden zu machen haben, so werden fie fich

muffen; wobei freilich nicht ausgeschloffen sei, baß Bebermann auf bie eibg. Raffe fpekulire. Auf bie= fem Wege habe fich bie Centralifation theilweise fattisch vollzogen. Sobald es fich nämlich barum ge= handelt habe, die Gidgenoffenschaft fur die Roften ber Bewaffnung haftbar zu machen, fo habe Riemanb hieran Anstand genommen ober barin eine Beein= trächtigung ber Rantonalsouveranität erblicken wollen. Fast beschämend für bie Begenwart, inebesondere fur ben Bund, fei ein Bergleich mit fruhern Berio= ben in unserm Baterland. So weise bas Inventar ber armen und vielfach gebruckten Mediation 1370 Feuerschlunde nach, von benen 487 nach Frankreich haben abgegeben werben muffen. Jest befite bie Gibgenoffenschaft im Bangen nur 857 Beidute. Das Inventar bee Stanbee Bern auf 1. Januar 1798 habe 477 bronzene Beschütze und 23,333 Gewehre nachgewiesen, mahrend jeber Solbat fein Bewehr noch im Sause gehabt habe. Selbst bas fleine Schaff= haufen fei im Befite von 21 brauchbaren Ranonen gewesen. hier burfe man wohl von fouveranen Rantonen sprechen, nicht aber ba, wo nothbürftig nur badjenige angeschafft werbe, was gesetlich vor= geschrieben fet, und wo gubem bie Tenbeng malte, tie Lasten so viel als möglich auf ben Bund abzu= laben.

Man spreche ferner und zwar mit Besorgniß von einer Bureaufratie, welche die Centralisation im Befolge haben werbe, man übersebe aber bie unenbliche Maffe von Schreibereien und Nergeleien aller Art, welche ber jetige Buftand nothwendig mit fich brin= gen muffe; man überfehe, bag gerade jest eine fast lächerliche Rorrespondenz gepflogen werden muffe, um einen Mann in den Dienst zu berufen; daß Krab= winkeleien dabei unterlaufen, welche an die flag= lichften Beiten bes ehemaligen beutschen Reiches erinnern. Man führe endlich an, bag bie Gentralifation ben fantonalen Wetteifer vernichte und baß fie bem Bolfegeiste wiberspreche. Allein Aufgabe ber Bunbesbehörden fei es, badjenige ju befchließen, was fie ale bas Zwedmäßigfte und bas Bange Forberlichfte erachte. Um Bolfe werbe es fpater fein, fich zu entscheiben, ob es auf bie neuen 3been eingehen ober bei bem jetigen Buftanbe verbleiben wolle. Der oberfte Zweck einer Militarorganisation fei unbedingt ber, bag fie ben Rrieg in's Auge faffe, und wenn fie biefem Zweck nicht zu entsprechen vermoge, fo tauge fie eben nichte, und jeder Militar= chef murbe feine Pflicht, bem Lande zu bienen, ver= abfaumen, wenn er eine Organisation, bie ibm, wie unsere gegenwärtige, überall hindernd in den Weg trete, nicht unnachfichtlich beseitigen wollte; benn hier konnte die kantonale Souveranität unmöglich mehr in Betracht gezogen werben. Nach Allem, wie es bei uns bereits ftebe, fonne übrigens gar nicht mehr von biefer Souveranitat gefprochen werben; denn angesichts bessen, was der Bund jest schon zu verfugen und befehlen habe, jei das biechen Ueber= bleibsel jenes Namens gar nicht werth und muffe basselbe einfach als bas nudum jus quiritium bezeichnet werben. Unfere Bflicht fei es, fur gute ftrifte auf bas befdranten, was fie absolut thun ! Baffen ju forgen und ebenso auf die möglichft zwedmäßige Organisation Bebacht zu nehmen, was fich aber nur auf bem Boben ber Rommiffionemehrheit erfolgreich burchführen laffe. Defhalb fei aber bie Rooperation ber Rantone nicht ausgeschloffen, nur follen ihnen feine Uebergriffe gestattet fein und ebenfo wenig foll ihnen die Befugniß bleiben, bem Bunbe bemmend fich in ben Weg zu ftellen. Wenn ausgerufen worben fei, ohne Schwert feien bie Rantone ohne Urm, fo moge man auf ber anbern Seite boch bem Bunde nicht zumuthen, biefes Schwert von ben Rantonen leihen zu muffen. Das Becr merbe nicht zu bem Zwecke gebildet, um in ben Rantonen Polizeibienfte zu thun. Seine nesentlichfte Bestim= mung gelte bem außern Feind, und biefem entgegen= gutreten komme heutzutage nicht mehr ben Rantonen ju, sondern fei ausschließlich bie Obliegenheit ber Gidgenoffenschaft und wenn gur Dampfung allfälli= ger Unruhen bie Rantone an ben Bund gemiefen werden, fo fei ihnen bamit nichts zugemuthit, mas ihrer Chre irgendwie zu nabe treten fonnte.

Wenn barauf verwiesen worben fei, in ber Absicht, ber mehr foberativen Organisation bas Wort gu reden, daß eben im letten Rrieg bas beutsche Bun= beeheer über ein nach ben Grunbfaten ftrengfter Centralisation organisirtes Beer ben Sieg errungen habe, so muffe man anderseits baran erinnern, daß die Berfaffung bes Rordbeutschen Bundes, jest bes deutschen Reiches, bestimmt vorschreibe, bag unmittel= bar die auf bas Militarmefen bezüglichen Befete, Reglemente, Inftruftionen und Referipte Breugens in allen Bundesstaaten zur Anwendung kommen follen. Endlich burfe gerade heute auf bie fehr intereffante Erscheinung bes eibg. Defenfionals von 1668 hinzuweisen fein, burch welches schlagend bar= gethan werde, daß icon vor Jahrhunderten bas Be= burfniß einer festen militarifchen Organisation leb= haft gefühlt worden und bag man bestrebt gewesen fei, biefe Erfenntnig nach bamaligen Berbaltniffen entsprechend zum Ausspruch zu bringen. Während bes Bestandes unseres jegigen Bundes hatten fünf große Rriege unfere Landesgrengen umtobt, ohne baß wir davon gludlicherweise berührt worden maren. Unfere Pflicht erheische ce, auf bie Butunft une ge= faßt zu machen. Denn wie von einem Redner (v. Segeffer) richtig bemerkt worben fei, burfte ber Beit= punkt, une auf ben Friedensfuß einzurichten, noch nicht fo nahe herangekommen fein. Aufgabe ber Eibgenoffenschaft fei ce, fich bei Beiten nach Rraften fo einzurichten, tag, wenn fruber ober fpater ter eberne Burfel in unfer Gebiet einschlage, alebann das Berhangniß uns jedenfalls nicht unvorbereitet finbe.

Das ift bas Botum bes orn. Bundesrath Belti, Chef bes eibg. Militarbepartementes.

(Fortfetung folgt.)

## Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Kantone.

(Bom 23. Januar 1872.)

Um ben mehrfach noch obwaltenben Zweifeln bezuglich ber Betleibung, Bewaffnung und Ausruftung ber ben Batterien guge-

theilten Schmiebe und Sattler zu begegnen und biesfalls eine Unisormität herzustellen, beehren wir uns, ben Militarbehörben ber Kantone die Mittheilung zu machen, daß die Schmiebe und Sattler ber Batterien wie die Trainsoldaten zu bekleiben und zu bewaffnen, also mit Reithosen und Schleppfabel zu versehen sind.

Das Betleibungsreglement von Jahr 1852 wie auch bie seither erschienenen Abanberungen enthalten allerdings über bie Betleibung und Bewaffnung ber ben Batterien zugetheilten Schmiebe und Sattler teine näheren Borichriften. Allein abgesehen bavon, baß Schmiete und Sattler siets ben Trainsolbaten zugezählt werben, haben bieselben als Retruten an bem Reitunterricht ebens salls Theil zu nehmen und es durfte auch im Felbe und in weitsläufigen Cantonnementen eine rasche Ausführung ber biesen Arbeitern auffallenben Revaraturen ze. nur bann zu erzielen sein, wenn ihnen bie Möglichseit gewährt wirb, sich unter Umftanben zu Pferbe an Ort und Stelle zu begeben.

### (Bom 26. Januar 1872.)

Rach Art. 9 bes Bundesgesches betreffend bie Organisation ber Scharficungenbataillone vom 23. Dezember 1870 liegt bem Bunde ob für ben Inhalt ber Buchsenmacherwertzeugtifte und ber Borrathebestandtheilstifte zu sorgen, mahrend bie Lieferung ber Kiften selbst ben Kantonen obliegt.

Mit Rudsicht hierauf richten wir die Anfrage an die Militärs behörden der betreffenden Kantone, ob sie die Kisten schon anges schafft haben und wenn nicht, ob sie dieselben im Interesse einer einheitlichen Fabrikation und da der Bund ohnehin für den Inhalt derselben zu sorgen hat, bei der Eidgenossenschaft bestellen wollen.

Im Fernern ersuchen wir bie betreffenben Militarbehörben um gefällige Mittbeilung, ob und ju welchen Breifen fie bas jest vorhandene Buchsenmacherwertzeug, soweit solches noch verschriftes mäßig und brauchbar ift, abzugeben im Falle waren.

#### (Bom 1. Februar 1872.)

Das Departement ersucht Sie, ihm bie Berzeichnisse ber Difiziereaspiranten I. und II. Klasse, welche Sie in die diesijährigen Militärschulen (vide Schultableau) zu beordern gedenken, mögstlichft balb einsenden zu wollen.

Fur jebe Baffengattung fint befondere Berzeichniffe einzureichen. Bei biefem Anlaffe muffen wir Sie barauf aufmertfam machen, baß wir zur gehörigen Führung ber Kontrollen von fammtlichen Mutationen, bie im Berfonal ber Afpiranten, fowohl er iter als zweiter Klaffe fich ergeben tonnten, in Kenntniß gefest werben follten.

Die Schulkemmanbanten haben bie Weisung Niemanben als Offiziersaspirant anzuerkennen, ber nicht burch bie kantonale Distitarbehörbe als solcher beim unterzeichneten Departement anges melbet worben ift.

Mir ersuchen Sie um Beantwortung bes gegenwartigen Rreisschreibens auch fur ben Fall, baß Sie feine Afpiranten angus melben batten.

Die von Ihnen angemelbeten Afpiranten find, fofern von uns teine Ginfprache erfolgt, ohne Beisteres in die betreffenben Schulen zu fenben.

### (Bom 3. Februar 1872.)

Das eibg. Militarbepartement ersucht Sie, ihm mit möglichfter Beförderung . jedenfalls spätestens bis 15. Marg, die Ungahl Refruten (Arbeiter und Spielleute inbegriffen) ber Spezialwaffen mittheilen zu wollen, welche Sie in die bießjährigen Refrutensichlen zu beorbern munichen.

Die Artillerierekruten find auszuscheiben in : Ranonierrekrnten fur befrannte Batterien. Trainrekruten

Barftrainrefruten.

Refruten für Bofitionstompagnien.

. " Partfompagnien.